

Abschrift.

8/16 J 800/32.

XII H 37/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Buchdrucker M [] K [] aus Berlin = Neukölln, []
[] bei Piotrowski wohnhaft, geboren am [] in
Potsdam,

2. den Schriftsetzer H [] K [] aus Berlin=Bohnsdorf,
[] bei Seelow, geboren am [] in
Gaderbaum, Kreis Bielefeld,

z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 12. September 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat R h e i n i s c h als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Pinzger, Dr. Froelich, Flor
und der Oberlandesgerichtsrat Rensch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Brenner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte K u [] wird wegen Vorbereitung eines
hochverräterischen Unternehmens, der Angeklagte K o []
wird wegen Beihilfe dazu und zwar K u [] zu

einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren

K o [] zu

einer Gefängnisstrafe von neun Monaten

verurteilt.

Beide

Beide Angeklagten werden in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten K u [] mit 11 Monaten 3 Wochen, dem Angeklagten K o [] mit 3 Monaten und 3 Wochen auf die Strafe angerechnet.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. wird die Unbrauchbarmachung folgender Druckschriften mit den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten angeordnet:

Rote Sturmflagge Nr. 7 - 10 und Rote Sturmflagge ohne Nummer mit der Schlagzeile „ Generalstreik gegen faschistische General diktatur “ .

Der Rote Gummiknüttel Nr. 4 vom August 1932.

Die Druckschrift, die unter folgenden verschiedenen Titeln hergestellt ist,

- „ Reichsinnenminister Groener, Das Vaterland in Gefahr “;
- „ Noske: Schußwaffengebrauch ! “
- „ Albert Grzesinski, Schutz der Weimarer Verfassung “.
- „ Karl Severing: Kampfausbildung der Schutzpolizei und ihrer Führer “.

Flugblatt „ Manöverzeit - fröhliche Zeit “.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

I.

Der Angeklagte K o [] ist von Beruf Buchdrucker und hat am Weltkriege teilgenommen. Im Mai 1917 wurde er am Chemin des Dames durch einen Granatsplitter verwundet und im Oktober 1918 verschüttet. Er wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet und zum Gefreiten befördert. Nach seiner Rückkehr aus dem Kriege trat er im Dezember 1918 beim Magistrat in Potsdam als Hilfsarbeiter ein. Danach wurde er Betriebsleiter der Nowaweser Zeitung und eröffnete im Herbst 1921 zusammen mit dem Inhaber dieser Zeitung eine Druckerei in Heringsdorf, die er von 1923 an allein betrieb und nach einiger Zeit nach Potsdam und später nach Berlin verlegte. Infolge einer langen Krankheit ging sein Geschäft stark zurück. Trotz verschiedene Bemühungen gelang es ihm auch nach seiner Genesung nicht, aus den Schwierigkeiten herauszukommen, zumal der Bankzusammenbruch im

Jul

Juli 1931 ihm einen Verlust an Aufträgen brachte. Infolgedessen lebten die Eheleute Ko [] , obwohl kinderlos, in den letzten Jahren in sehr bedrängten Verhältnissen. Oft fehlte das Geld zu den nötigsten Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken.

Politisch ist der Angeklagte Ko [] , der in Potsdam seinerzeit der Deutschnationalen Volkspartei angehört zu haben angibt, bislang nicht hervorgetreten; er behauptet, in letzter Zeit parteilos gewesen zu sein.

Der Angeklagte K u [] , Sohn eines Angestellten, besuchte die Volksschule und ist von seinem zweiten Lebensjahre ab von seiner Tante erzogen, die Oberin an einem Krankenhaus gewesen sein soll. Er hat eine bewegte Jugend hinter sich. Er war in der Erziehungsanstalt Freystatt und in den Bethelschen Anstalten. Seine Mutter lebt noch in einem Altersheim im Kreise Bielefeld. Doch hat der Angeklagte schon seit mehreren Jahren keine Beziehungen mehr zu ihr. Von 1919 ab will der Angeklagte zunächst einige Jahre in verschiedenen Stellen des Inlandes und in Österreich in der Landwirtschaft gearbeitet und vom 1. Juli 1925 ab das Schriftsetzerhandwerk erlernt haben. Im Anschluß daran hat er als Schriftsetzer bei verschiedenen Gesellschaften gearbeitet. Seit Juli 1931 ist er arbeitslos.

Er gehörte von 1927 bis 1930 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an und seit Anfang November 1930 der Kommunistischen Partei. Besondere Funktionen will er in dieser Partei nicht gehabt haben.

II.

Am 14. September 1932 wurde die von dem Angeklagten Ko [] geleitete, in Berlin=Neukölln gelegene Druckerei polizeilich beobachtet und im Anschluß daran ein Handwagen beschlagnahmt, der mit Paketen beladen die Druckerei verließ. Beim Öffnen der Pakete ergab sich, daß in ihnen 15 000 Stück der Druckschrift „ Die Rote Sturmflamme Nr 10“ enthalten waren. Eine daraufhin erfolgte Durchsuchung der Geschäftsräume der Druckerei förderte einen Handsatz mit der Überschrift „ Manöverzeit - fröhliche Zeit “ und der Unterschrift „ Die Obleute der roten Soldatenzellen des dritten Wehrkreises “ zutage. Der Angeklagte Ko [] gibt zu, auch schon früher ungesetzliche kommunistische Schriften gedruckt zu haben.

Er

Er hat Ende Mai 1932 eine Schrift in kleinem Format gedruckt, die unter vier verschiedenen Titeln mit jeweils demselben Inhalt herausgegeben ist. Die Titel sind:

- „ Reichsinnenminister Groener: Das Vaterland in Gefahr “.
- „ Noske: Schußwaffengebrauch ? “
- „ Albert Grzesinski: Schutz der Weimarer Verfassung “.
- „ Karl Severing: Kampfausbildung der Schutzpolizei und ihrer Führer“.

Die Auflage betrug 15 000 Stück. Im Juli 1932 hat der Angeklagte Ko[] die Druckschrift „ Der rote Gummiknüppel “ Nr. 4 (August 1932) in einer Auflage von 5 000 Stück gedruckt. Ebenfalls im Juli hat er die Zeitung „ Die rote Sturmflagge “ Nr. 7 und eine weitere „ Rote Sturmflagge “ ohne Nummer und Datum mit der Schlagzeile: „ Generalstreik gegen faschistische Generaldiktatur “ gedruckt, im August die „ Rote Sturmflagge “ Nr. 8 und im September „ Die rote Sturmflagge “ Nr. 9 und 10. Die Auflage der verschiedenen Nummern der „ Roten Sturmflagge “ umfaßte jedesmal 50 000 Stück. Schließlich hat der Angeklagte im August 1932 von dem erwähnten Flugblatt „ Manöverzeit - fröhliche Zeit “ den Satz hergestellt; den Druck ausgeführt zu haben, bestreitet er.

III.

Alle diese Schriften sind für die Kommunistische Partei hergestellt. Die KPD. hat sie herstellen lassen, um durch ihre Verteilung das von ihr geplante hochverräterische Unternehmen des gewaltsamen Verfassungsbruchs vorzubereiten. Es ist nach zahlreichen, vor dem Senat geführten Verhandlungen gerichtsbekannt, daß die KPD. die Verfassung des Deutschen Reichs im Wege des bewaffneten Aufstandes zu beseitigen beabsichtigt, um an ihrer Stelle die Diktatur des Proletariats und eine Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster zu errichten. Die „ akut revolutionäre Situation “, in der diese kommunistischen Ziele gewaltsam verwirklicht werden sollen, kann nach Auffassung der KPD. jeden Augenblick eintreten. Um den Eintritt dieses Augenblicks vorzubereiten und zu beschleunigen, sucht die Partei das Proletariat durch eine groß angelegte und systematisch betriebene Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz und zu dem damit verbundenen Bürgerkrieg aufzupeitschen. Eines der wichtigsten Mittel

der

der KPD., die Masse in diesem Sinne zu bearbeiten und ihnen den Glauben an die Notwendigkeit des gewaltsamen Umsturzes immer wieder einzuhammern, ist die kommunistische Presse. Dieser ist es deshalb darum zu tun, den bestehenden Staat herabzusetzen und verächtlich zu machen, sowie gegen die bestehende Gesellschaftsordnung und die verfassungsmäßigen Gewalten Haß und Rachsucht zu erzeugen sowie die Machtmittel des Staates durch planmäßige Verhetzung und Zersetzung des Heeres, der Reichsmarine und der Polizei zu untergraben. Auf diese Weise sollen die Angehörigen dieser staatserhaltenden Organe dazu gebracht werden, dem Staat den Gehorsam zu verweigern und in dem Endkampf um die Macht zu Gunsten des revolutionären Proletariats Stellung zu nehmen. Dadurch, daß den proletarischen Massen der Gedanke des Umsturzes und des Bürgerkriegs vertraut gemacht und in ihnen der Glaube erweckt wird, daß für sie eine Besserung der Verhältnisse nur durch den bewaffneten Aufstand und durch die Errichtung der Diktatur des Proletariats zu erreichen sei, sollen in dem revolutionären Proletariat die Hemmungen vor dem gewaltsamen Umsturz beseitigt werden.

Dieser Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes bei den Massen, insbesondere der Zersetzung der Reichswehr und der Polizei dienen auch sämtliche oben aufgeführten, von dem Angeklagten K [] gedruckten oder gesetzten Schriften. So ist die kleine, unter vier verschiedenen Titeln verbreitete Schrift eine ausgesprochene Zersetzungsschrift, die sich an die Polizeibeamten wendet. In ihr wird die Notlage der Beamten derjenigen der Arbeiter gleichgestellt; es heißt dann wörtlich:

„ Für Margarine und Gerstenkaffee sollt Ihr uns revolutionäre Arbeiter niederknüppeln.

Die Parole der Arbeiter ist

Kampf gegen das Hungersystem !

Wollt Ihr Freiheit und Brot, dann ist auch Eure Parole: Kampf gegen das Hungersystem !

Wir Jungarbeiter appellieren an Euch Polizeibeamte.

Erinnert Euch, daß auch Ihr Proleten wart, erinnert Euch, daß wir Jungproleten den Streik organisieren im Betrieb, auf der Stempelstelle in der Berufsschule, daß wir auf der Straße demonstrieren, weil wir Hunger haben !

Wir revolutionären Jungarbeiter werden auf den

An=

Angriff der Brüningdiktatur auf unsere Lebenshaltung auf alle Notverordnungen, in den Berufsschulen, in den Betrieben gegen den Lohnabbau, gegen den Sportdienst, gegen Arbeitsdienstpflicht, gegen räuberischen Krieg, für Verhinderung der Munitionstransporte nach Japan und China für die Verteidigung der Sowjetunion und Sowjetchina den Kampf führen.

Auf Befehle des Polizeipräsidenten sollt Ihr unseren Kampf unterdrücken. Wir appellieren an Euch, die Ihr auch keinen Hunger und kein Elend, keine Not und Tod, keinen Krieg wollt, nicht unseren Kampf zu verhindern gegen das kapitalistische System. Auf Befehl der Polizeipräsidenten sollt Ihr die Streikposten auseinanderjagen, die Streikbrecher unter Eurem Schutz in die Betriebe hinein führen, die Demonstrationen der revolutionären Jungarbeiterschaft gegen Hunger, Elend und Krieg auseinanderjagen, müßt Ihr, wenn Ihr auch Hunger habt, wenn auch Ihr keinen imperialistischen Krieg wollt, den Dienst verweigern. Eure Parole muß sein: Kampf gegen dieses Hungersystem. Nur Euer Kampf, gemeinsam mit der Arbeiterschaft kann den Bereitschaftsdienst, die Überfallkommandos, die Kasernierung, das Heiratsverbot abschaffen. Der Kampf der revolutionären Jungarbeiter Deutschlands ist der Kampf um ein Rätedeutschland. Das Rätedeutschland können wir erkämpfen, wenn wir die Kapitalistenklasse, die Ausbeuter, mit der Waffe in der Hand, vernichten. Dann wird kein Hunger und kein Elend für das arbeitende Volk sein, dann werden wir vor keiner Kriegsgefahr stehen.

Kampf ist unsere Parole !

Überlegt solange es noch Zeit ist: Jeder Schlag, den Ihr gegen revolutionäre Jungarbeiter führt, ist ein Schlag gegen Euch selbst ! Ihr bahnt damit nur dem offenen, blutigsten Faschismus den Weg, der auch Eure wenigen Rechte, die Ihr heute noch habt, rücksichtslos zertrampelt. Jeder Schutz von Streikbrechergesinde, jeder Kampf gegen die jetzt entflammenden Streiks der Arbeiter und Angestellten, ist ein Stoß gegen Eure Existenz, denn eine weitere Senkung der Löhne und Gehälter in Deutschland wird auch vor Eurem Gehalt nicht haltmachen.

Darum

Darum links heran ! Her zu unserer Front, der Roten Front, in die jeder ehrliche Kämpfer gegen das völker-mordende Kapital gehört !

Die revolutionären Jungarbeiter Deutschlands ! "

Die oben an zweiter Stelle genannte Flugschrift „ Der Rote Gummiknüppel " wendet sich ebenfalls an die Polizeibeamten. Sie bringt auf der Seite 1 einen Artikel mit der Überschrift: „ Über die Militärdiktatur zum offenen Faschismus ". In ihm wird zunächst die Bedeutung der Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen für die Schutzpolizeibeamten besprochen. Es heißt dann weiter:

„ Die brutale Gewaltaktion der Papenregierung, hinter der sich die Fratze Hitlers verbirgt, die von dem Kandidaten der Eisernen Front, Hindenburg, in die Wege geleitet wurde, ist der Generalangriff auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Beamten, Arbeiter und Angestellten.

Der Ausnahmezustand ist ein offener Bruch der sogenannten Verfassung, auf die man uns Treue schwören ließ.

Die SPD. verrät den Kampf, noch ehe er begonnen wurde. Die revolutionäre Arbeiterschaft unter der Führung der antifaschistischen Aktion beginnt den Kampf durch Demonstrationen und den politischen Massenstreik.

Wir freiheitlich und antifaschistisch gesinnten Polizeibeamten unterstützen diesen Kampf durch

Passive Resistenz und Dienstverweigerung beim Einsatz gegen die Arbeiterschaft, d.h. wir schießen in die Luft und gebrauchen den Gummiknüppel so, daß er wirkungslos bleibt ! Wir schaffen uns eigene antifaschistische Kampforgane, die mit den Betrieben und Stempelstellen Verbindung aufnehmen.

Wir informieren die kämpfenden Arbeiter über geplante Aktionen gegen sie. In einheitlicher geschlossener Front mit den Arbeitern und Angestellten werden wir den Kampf gegen Faschismus und Militärdiktatur zum Siege führen unter der Losung:

Kasernen, Betriebe, Stempelstellen in einer Front ! "

Der Artikel „*Polizeibeamte ! Hinein in die Front der antifaschistischen Aktion*“ befaßt sich mit der Reichstagswahl vom Juli 1932 und insbesondere der Stellung der Schutzpolizeibeamten zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In ihm wird behauptet, daß diese durch die Offiziere der Schutzpolizei eine Unterstützung erführe. Am Schlusse des Artikels heißt es:

„ Und wir müssen mit denselben Mitteln antworten, um unsere Interessen zu verteidigen.

In unseren Reihen durch Schaffung von antifaschistischen Kampforganen, in den Verbänden durch Verjagung der jetzigen Führer und Neubesetzung durch Kollegen, die gewillt sind, zu kämpfen und unsere Interessen zu wahren, ob es dem MdJ. Herrn Severing angenehm ist oder nicht !

All diese Maßnahmen können wir aber nur durchführen, wenn wir tatsächlich in engstem Kontakt mit den in der antifaschistischen Front zusammengeschlossenen Werktätigen stehen. Die kommunistischen und sozialdemokratischen Arbeiter, die Reichsbannerleute, die Arbeiter in den Betrieben und Stempelstellen, wollen mit uns, die wir im blauen Rock stecken, gemeinsam, unter revolutionärer Führung gegen den Faschismus aller Schattierungen, gegen die Schleicher-Papen-Hitler, gegen die Tribute, für ein wahrhaft sozialistisches Deutschland kämpfen !

Und wir werden uns einreihen !“

Auf Seite 3 befinden sich verschiedene Artikel, so

1. „*Unterkunft Alexanderkaserne*“,
2. „*Zuschrift aus dem Wohnblock Blücherkaserne*“,
3. „*Unterkunft Friedenskaserne*“,
4. „*Unterkunft Nord*“,
5. „*Ein Brief aus den Bereitschaften*“,

die Vorfälle innerhalb der Schutzpolizei erörtern mit dem Ziele, die Beamten gegen ihre Vorgesetzten aufzuhetzen und sie zum Ungehorsam gegen sie aufzufordern. Auch die übrigen Artikel auf Seite 4:

- „*Schleichers Pläne gegen die Schupo*“,
- „*Von Papens Kapitulation in Lausanne*“ und
- „*Was Du von der Einheitsfront wissen muß*“

dienen lediglich dazu, die Unzufriedenheit unter der Schutzpolizeibeamtenschaft zu schüren. Am Schluß trägt die Schrift folgendes

Impressum:

Impressum: „ Druck und Verlag: Reichsinnenministerium. Verantw. Reichs=kommissar Papen “.

Denselben Zielen und Umsturzbestrebungen dienen im vollen Umfange auch sämtliche oben aufgeführten Nummern der Roten Sturmflamme. So heißt es in derjenigen Auflage, die ohne Nummer und Monatsbezeichnung erschienen ist unter der Schlagzeile „ Generalstreik gegen faschistische Generaldiktatur “ z.B.:

„ Jetzt ist die Stunde für das deutsche Proletariat gekommen, wo man nicht mehr reden darf, sondern handeln muß. Die Furcht vor der Einheitsfront aller Arbeiter ohne Unterschied ihrer Parteizugehörigkeit ist es, welche die Bourgeoisie zu den verzweifeltsten Terrormaßnahmen bringt. Es ist die Angst vor dem Kommunismus, vor der proletarischen Revolution. Die Stunde ruft gebieterisch nach dem politischen Massenstreik. Die Arbeiter dürfen und werden nicht vor der faschistischen Militärdiktatur kapitulieren. Jetzt heißt es überall, die aktive Vorbereitung zum politischen Massenstreik, zum Generalstreik zu treffen. Die Militärbefehlshaber verbieten euch die Straße ! Erobert euch die Straße und fegt sie rein von der faschistischen Mordbrut ! Die Generäle verbieten euch das Streiken ! Wir aber sagen euch: Ergreift unbeirrt und mit harter Proletarierfaust die scharfe Waffe des politischen Massenstreiks, des Generalstreiks ! Gegen euren gemeinsamen Kampf kann sich keine Generaldiktatur halten, und hätte sie noch so viele Reichswehrbajonette und Hakenkreuzpistolen zu ihrer Verfügung. Mit Pistolen und Maschinengewehren kann man keine Betriebe in Gang halten ! Proletarier ! Erkennt Eure Macht ! Reißt die letzten Schranken, die von den verräterischen SPD-Führern zwischen euch aufgerichtet wurden, nieder ! Alle Kräfte für den Massenstreik ! Antifaschisten, Sturmriemen fester binden ! Rüstet zum Generalstreik gegen die faschistische Generaldiktatur ! Scharf Euch um Eure Führerin im Kampf, die Kommunistische Partei ! Verteidigt Eure revolutionäre Führung gegen alle Anschläge der faschistischen Reaktion !
Sammelt euch zum Kampf unter den blutroten Fahnen der Proletarierdiktatur ! “

Ein Artikel mit der Überschrift: „ Schupobeamte kämpft mit der Arbeiterschaft ! Schießt nicht auf Eure Klassengenossen - Kämpft Seite an Seite mit und gegen die faschistische Generaldiktatur ! " schließt folgendermaßen:

„ Schupobeamte ! Erkennt, daß Ihr zur proletarischen Klasse gehört ! Schießt nicht auf Eure Klassengenossen ! Stellt Euch an die Seite der kämpfenden Antifaschisten ! Dreht Gummiknüppel und Revolver gegen Eure faschistischen Peiniger um ! "

In dem Artikel „ Reichswehrsoldaten, an unsere Seite ! " finden sich folgende Stellen:

„ Die Reichswehrsoldaten werden gegen die Arbeiter eingesetzt, um die Regierung der Junker und Schlotbarone zu schützen. Schon macht sich auch in den Reihen der Reichswehrsoldaten Rebellion bemerkbar. Die roten Soldaten vom III. Wehrkreis haben anlässlich des Blutbades, das die Reichswehr in Ohlau angerichtet hat, ein Flugblatt an ihre Kameraden herausgegeben. Wir drucken den Schluß dieses Flugblattes ab und fordern alle Reichswehrsoldaten auf, den Parolen ihrer Kameraden Folge zu leisten.

Wir rufen allen Kameraden zu:

Kein Schuß gegen das werktätige Volk !

Verweigert den Dienst, wenn man euch bei solchen Gelegenheiten mißbrauchen will ! Bereitet den Kampf gegen dieses System vor ! Wählt revolutionäre Kameraden als Vertrauensleute ! Tretet mit den kommunistischen Arbeitern in Verbindung zum gemeinsamen Kampf um ein freies sozialistisches Deutschland. ! "

In dem Artikel „ Was bedeutet, Verteidigt die Sowjetunion - Der imperialistische Krieg muß in den Bürgerkrieg zum Sturz der Bourgeoisie verwandelt werden " heißt es:

„ Der Krieg ist untrennbar vom Kapitalismus. Daraus folgt, daß eine „ Abschaffung " des Krieges nur möglich ist durch die Abschaffung des Kapitalismus, d.h. den Sturz der bürgerlichen Ausbeuterklasse, durch die Diktatur des Proletariats, den Aufbau des Sozialismus und die Vernichtung der Klassen. Alle anderen Theorien und Vorschläge, sie mögen sich noch so „ realistisch " geben,

sind

sind nichts als Betrügerei zur Fortsetzung des Systems von Ausbeutung und Krieg.

Die Grundlage für die Taktik des Proletariats der kapitalistischen Länder im Kampfe gegen diesen Krieg bildet das bolschewistische Programm des Kampfes gegen den imperialistischen Krieg; die Umwandlung des Krieges in den Bürgerkrieg. Doch müssen die Methoden und Aufgaben des Kampfes sowohl vor, als auch während des Krieges den konkreten Umständen seiner Vorbereitung, wie seinem offenen Klassencharakter angepaßt werden. Die Rote Armee ist nicht die Armee des „ Feindes “, sondern die Armee des internationalen Proletariats. Das Proletariat der kapitalistischen Länder wird sich in einem Krieg gegen die Sowjetunion durch die Landesverratshetze der Bourgeoisie nicht davon abhalten lassen, diese Armee zu unterstützen, ihr Unterstützung angedeihen zu lassen im Kampfe gegen die eigene Bourgeoisie.

„ Verwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg “ bedeutet vor allem: revolutionäre Massenaktionen ! “

In Nr. 7 der „ Roten Sturmflagge “ vom Juli 1932 heißt es in dem Artikel „ Massenstreik gegen Papen-Diktatur “ u.a.:

„ Die Gefahr für die deutsche Arbeiterklasse ist riesengroß. Ebenso groß sind die Aussichten für den Sieg der werktätigen Massen über das Ausbeutergesindel. Aber der Sieg ist nur dann gesichert, wenn die Arbeiter wissen, daß sie nicht mehr für eine „ zweite Republik “, wie es die SPD.-Führer wollen, marschieren dürfen, sondern es jetzt darauf ankommt, ganze Arbeit zu leisten, die Herrschaft der Ausbeuterklasse endgültig zu stürzen und die Räteherrschaft zu errichten. Wenn die Papen und Severing unsere revolutionäre Presse unterdrücken, dann antwortet mit ver Hundertfacher Herausgabe illegaler Zeitungen ! Wenn die Papen und Severing die revolutionären Massenorganisationen verbieten, dann antwortet durch Massenstreik zum Schutz unserer Organisationen ! Kapp und Cuno wurden durch Massenstreik vertrieben ! Auch Papen, Hitler und Severing können sich keine Stunde länger halten,

wenn

wenn die Arbeiterklasse geschlossen zum Sturm antritt. Mit dem Hammer des Massenstreiks schlägt ihr die Tür auf, die Euch den Weg zu entscheidenden revolutionären Kämpfen öffnet. Tritt gefaßt, Prolet ! Und zugeschlagen !"

Unter der Überschrift „Reichsbanner arbeitet mit dem nicht zu verbietenden RFB. zusammen“ findet sich ein Werbeartikel für den seit Mai 1929 in Preußen verbotenen „Roten Frontkämpferbund“, der mit folgenden Worten schließt:

„So zeigt der RFB. allen Frontabschnitten des proletarischen Klassenkampfes, daß er trotz Verbot lebt, da kein Svering, kein Hitler und kein Papen diese proletarische Wehrorganisation zum Verschwinden bringen kann. Im Gegenteil haben die Neuaufnahmen in den RFB. in den letzten Wochen wieder zugenommen. Trotz Severing und Hitler marschiert der nicht zu verbietende RFB.!"

Ein weiterer Artikel ist überschrieben „Vorbereitung zum Bürgerkrieg, das ist die Parole der Severing=Polizei !“

In derselben Nummer ist ein Artikel „Reichswehr wird auf Bürgerkrieg gedrillt“. Er schließt mit folgenden Ausführungen:

„Wenn die Arbeiter den Krempel hinschmeißen, wenn sie die Fabriken stilllegen und wenn die Proleten und Bauernsöhne im Waffenrock sich weigern, auf ihre Klassenbrüder zu schießen, dann ist es mit der Herrlichkeit der Millionäre, der Ausbeuter, der Junker, Grafen und Barone zu Ende. Dann werden wir gemeinsam das Sklavenjoch der deutschen Ausbeuter und der Tributmächte abschütteln und ein neues sozialistisches Rätedeutschland errichten, in dem es für alle Schaffenden Arbeit, Brot und Freiheit gibt !“

Endlich heißt es in dem Artikel „Nazis in der Schupo Severing“:

„Die unteren Polizeibeamten, die aus Wut über die sozialdemokratische Bankerottpolitik zu den Nazis laufen, müssen erkennen, daß sie damit die Todfeinde des werktätigen Volkes in Deutschland unterstützen. Die Arbeiterklasse wird nicht nur über die faschistischen Bluthunde, sondern auch über alle ihre Helfershelfer nach dem revolutionären Sieg unerbittliche Abrechnung halten.“

In Nr. 8 der Roten Sturmflagge sind charakteristisch die Schlußworte im Aufsätze „ Verjagt die Regierung des Hungers und Mordes“:

„ Die Ausbeuterbande verbietet euch den Massenstreik. Wir rufen: Heraus zum politischen Massenstreik ! Vertreibt das braune Mordgesindel und die Generalsdiktatur des Hungers und Mordes mit Eurer scharfen Streikwaffe ! Rüstet zum Generalstreik !“

Ebenso erfüllen den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat folgende Ausführungen im Aufsätze: „ 5,3 Millionen rufen zum Massenstreik“:

„
Mögen die Papen und Schleicher ein Verbot auf dem Papier verordnen, die Millionenmassen, die sich zum Kommunismus, zum revolutionären Klassenkampf bekennen, sind nicht zu verbieten ! Sie verbieten uns die Straße. Wir rufen: Erobert Euch die Straße und reinigt sie vom faschistischen Gesindel ! Sie schicken Polizei und Reichswehr gegen hungernde Arbeitermassen. Wir rufen: Proletarier im Waffenrock, erkennt, wo die Feinde sitzen ! Dreht Revolver und Bajonette um gegen Eure faschistischen Offiziere, gegen Wucherer und Ausbeuter !

Sie verbieten den Massenstreik. Wir rufen: Alle Kräfte zur Organisierung des Massenstreiks !

Blasse Angst vor der proletarischen Revolution spricht aus allen Unterdrückungsmaßnahmen des Ausbeuterpacks. Der zaristische Blutterror wird noch übertrumpft. Wir rufen den Massen zu: Wenn die faschistische Diktatur mit Euch russisch spricht, dann lernt russisch handeln ! Folgt dem Beispiel der russischen Arbeiter und Bauern ! Organisiert den Massenstreik, sammelt alle Ausgebeuteten unter den roten Fahnen der proletarischen Revolution ! Kämpft für den Sturz der Ausbeuterdiktatur, für die Diktatur des Proletariats !“

Ein weiterer Aufsatz „ Rote Sturmflagge enthüllt !“ schließt mit den Worten:

„ Macht Schluß mit dem Gesindel ! Bereitet einen zweiten 9. November, aber gründlicher als damals, vor ! Verjagt das Schleichergesindel mit seinem Hakenkreuztroß! Dann wird das werktätige Deutschland aufatmen !“

Im Aufsatz „Kein Verbot bringt uns zum Schweigen“ wird ausgeführt:
„Papen und Schleicher unterdrücken die legale revolutionäre Arbeiterpresse. Aber die illegale Presse ist nicht zu unterdrücken und zu verbieten. Für jede verbotene Tageszeitung überschwemmen hunderttausende Exemplare illegaler Betriebs- und Häuserblock-Zeitungen das Land.

Papen und Gayl verbieten, daß man über den „revolutionären Massenkampf“ schreibt. Wir rufen: Heraus zum revolutionären Massenkampf!

Papen und Gayl verbieten, daß man über die „Antifaschisten der Tat“ schreibt. Wir rufen: Antifaschisten, jetzt heißt es gehandelt. Heraus zur Tat!

Papen und Gayl verbieten, daß über den „außerparlamentarischen Massenkampf“ geschrieben wird. Wir rufen: Alle Kräfte angespannt zum außerparlamentarischen Massenkampf!

Papen und Gayl verbieten jedes Wort über den Massenstreik und den Generalstreik. Aber wir rufen: Heraus zum Massenstreik! Rüstet zum Generalstreik!

Derselbe Gedanke kommt auch in dem Aufsatz „14 Jahre Massenstreik - Heldenkämpfe der deutschen Arbeiter von 1918 - 1932. Folgt diesen Beispielen! Organisiert den Massenstreik!“ zum Ausdruck.

Schließlich enthält dieselbe Nummer unter der Überschrift „Unser nicht zu verbotender RFB. im Wahlkampf“ eine Verherrlichung des Roten Frontkämpferbundes und seiner illegalen Tätigkeit mit dem Aufrufe: „Weiter so Kameraden: Nichts kann uns hemmen! Mit der Entschlossenheit und Kühnheit der Roten Armee werden wir den Faschismus niederringen!“

In Nr. 9 der Roten Sturmflagge schließt der Aufsatz „Massenstreik gegen die faschistische Henkerregierung“ mit den Sätzen:

„Zuschlagen müßt Ihr!

Zuschlagen heißt heute: Massenstreik und Massendemonstrationen!

Das bankrotte Ausbeutergesindel in Deutschland organisiert den Hunger. Ihr müßt den Streik gegen jeden Pfennig Lohn- und Gehaltsabbau, für Lohn- und Gehaltserhöhung organisieren.

Die viehischen Mordbanden Hitlers organisieren den
Terror

Terror und Arbeitermord, Ihr müßt in Betrieb, Stempelstelle und Wohngebiet den entschlossenen Massenselbstschutz organisieren und das braune Mordgesindel zu Paaren jagen.

Die faschistische Henkerregierung organisiert das gesetzliche Köpferollen. Ihr müßt den Massenstreik organisieren, um die faschistischen Blutrichter und Henker in den Regierungssesseln zu vertreiben.

Fort mit den Sondergerichten ! Fort mit der faschistischen Henkerregierung ! Schließt die rote Klassenfront zum Massenstreik. Formiert die Kampfataillone des gesamten Proletariats unter den blutroten Fahnen der proletarischen Diktatur !"

Der Zersetzungsarbeit dienen zwei Aufsätze derselben Nummer: „ Schupo mit Hakenkreuz " - „ Enge Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und SA. " Der erste Aufsatz schließt folgendermaßen:-----

„ Antifaschistische Schupos, schließt das Bündnis mit den antifaschistischen Arbeitern noch enger wie bisher ! Kämpft in einer Front mit allen Ausgebeuteten gegen eure faschistischen Offiziere und Schinder ! Verstärkt Eure Propaganda in den Reihen der Schupo und klärt Eure Kameraden darüber auf, daß der Faschismus für jeden Schupobeamten eine weitere Verelendung durch radikalen Abbau der Gehälter und Rechte bedeutet.

Schließt Euch der roten Kampffront an ! Kein Schuß und kein Gummiknüppelhieb mehr gegen Antifaschisten ! Dreht Eure Waffen um gegen Eure eigenen Peiniger und Ausbeuter !"

Auch in Nr. 10 der Roten Sturmflagge enthalten die Aufsätze „ Papen und Schleicher - die Kreaturen der Versailler Tributmächte ", „ Zerreißt Papens Notverordnung ", „ Tausend Berliner Speditionsarbeiter im Streik ", „ Massenstreiksignale in Belgien und England ", „ Massenstreik gegen Henkerjustiz ", „ Vom Teilstreik zum Massenstreik " und „ Massenstreik bringt Bürgerkrieg " in verschiedenen Formen Aufforderungen zum politischen Massenstreik. Besonders kennzeichnend sind dabei folgende Absätze im letztgenannten Aufsatz:

„ Es gibt nur ein Mittel, um diesem beispiellosen Raubzug der kapitalistischen Wegelagerer ein Ende zu machen, das ist der aktive Widerstand aller Arbeiter in allen Betrieben, Stempelstellen und Wohngebieten, das ist

die

die zielbewußte Organisierung des politischen Massenstreiks, der aus diesen revolutionären Tageskämpfen herauswachsen muß.

Wir Kommunisten verhehlen nicht, daß der politische Massenstreik eine Verschärfung und äußerste Zuspitzung des Klassenkampfes herbeiführt. Aber die Bourgeoisie, nicht das Proletariat, hat diese Konsequenz zu fürchten.

Der politische Massenstreik, einheitlich und unter revolutionären Losungen durchgeführt, schafft alle Bedingungen für den Sieg der Arbeiterklasse, auch in den unvermeidlichen bewaffneten Auseinandersetzungen."

In dem Flugblatt „Manöverzeit - fröhliche Zeit“ werden die deutschen Soldaten zur Verweigerung des Dienstes und zur Verbrüderung mit den Kommunisten aufgefordert. Nach Ausfällen gegen die Deutsche Regierung heißt es wörtlich:

„ Auch Hitler hetzt wie alle übrigen Kapitalisten zu einem Krieg gegen Sowjet-Rußland, das einzige Land, das den Werktätigen die vollen Rechte gibt, und in dem die Rote Armee nur Manöver macht, um sich zum Schutz der Freiheit aller Werktätigen zu üben.

Und wir sollen die Ersten sein, die gegen dieses freie Volk eingesetzt werden !

Aber wir Roten Soldaten des 3. Wehrkreises rufen Euch zu:

Macht diesen Kurs nicht mit !

Tut es den belgischen Kameraden gleich, die sich vor einigen Tagen weigerten, auf Streikende zu schießen, und die geschlossen die Verhaftung von 3 Kameraden, die darin mit gutem Beispiel vorangingen, verhinderten.

Wählt Euch revolutionäre Kameraden als Vertrauensleute !

Verweigert den Dienst beim Einsatz gegen das rebellierende Volk !

Vereinigt Euch mit der revolutionären Arbeiterschaft zum Kampf gegen Lohn- und Steuerdruck !

Es lebe der gemeinsame Kampf der Arbeiter, Bauern und Soldaten

für ein freies sozialistisches Deutschland !

Die Obleute der roten Soldatenzellen des

3. Wehrkreises."

Alle

Alle diese Druckschriften sind nicht nur dazu bestimmt, den von der Kommunistischen Partei beabsichtigten Hochverrat vorzubereiten, sie sind auch insbesondere dafür bestimmt, zersetzend auf die Polizei und teilweise auch das Heer zu wirken, um diese staats-erhaltenden Organe zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen.

IV.

Der Angeklagte Ko [] hat somit durch seine Tätigkeit das hochverräterische Unternehmen der KPD. unterstützt. Der äußere Tatbestand eines Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 81, 2, 86 StGB.) ist damit erfüllt. Er bestreitet entschieden, bei Ausführung der Druckarbeiten sich des hochverräterischen Charakters der gedruckten Schriften bewußt gewesen zu sein. Er gibt darüber, wie er zu dem Drucke der genannten Schriften gekommen ist, folgende Darstellung: Eines Tages im Frühjahr 1932 sei der Angeklagte Ku [], der sich ihm gegenüber immer nur „Wagner“ genannt habe, bei ihm erschienen und habe ihm den Auftrag zum Druck von Handzetteln gegeben, den er dann auch ausgeführt habe. Er habe ferner im Mai 1932 im Auftrage desselben „Wagner“ die kleine in vier verschiedenen Aufmachungen hergestellte Schrift gedruckt. Der Satz sei ihm von Ku [] geliefert. Er selbst habe nur die vier verschiedenen Umschläge gesetzt. Er habe dabei den oben mitgeteilten Schluß der Schrift gelesen, sich im übrigen aber mit dem Inhalt derselben überhaupt nicht befaßt und deshalb den Sinn der Schrift nicht erkannt. - Nach einiger Zeit sei Ku [] wiederum erschienen und habe gefragt, ob er Tabellen drucken könne. Bei dieser Gelegenheit habe Ku [] erfahren, daß ihm, und zwar gegen Ende Juni 1932, seine Druckmaschine durch den Gerichtsvollzieher weggenommen sei. Er hat deshalb Druckaufträge damals nicht ausführen können und sich infolgedessen in großer Notlage befunden. . . Ku [] habe ihm dann 300 RM zur Anschaffung einer Maschine in Aussicht gestellt und ihm weiter soviel Aufträge zugesagt, daß er in der Lage sein werde, den Betrag abzuarbeiten. Er habe die 300 RM auch bekommen und zur Anzahlung für eine große Schnellpresse, deren Gesamtpreis 2 500 RM gewesen sei, verwandt, die Maschine auch erhalten und in Benutzung genommen. Um jene Zeit sei wiederholt ein junges Mädchen mit Ku [] oder auch allein bei ihm gewesen, die bei ihrem ersten Erscheinen

von

von Ku [] ihm als „ Erika “ vorgestellt sei. Er habe sie für eine Vertreterin des Ku [] gehalten. - Während nun der Angeklagte Ko [] anfangs angegeben hat, die 300 RM von Ku [] ausgezahlt bekommen zu haben, hat er später als möglich bezeichnet, daß „ Erika “ die 300 RM gebracht hätte. Er ist aber dabei verblieben, daß der Angeklagte Ku [] ihm gegenüber von Abarbeiten gesprochen hat, also auf alle Fälle von dieser Angelegenheit gewußt habe.

Ebenso hat der Angeklagte gewechselt in seinen Angaben darüber, ob der Auftrag zum Druck der oben an zweiter Stelle genannten Druckschrift „ Der Rote Gummiknüppel “ von dem Angeklagten Ku [] oder von der „ Erika “ erteilt sei. Er hat zunächst bestimmt erklärt, Ku [] habe diesen Auftrag erteilt. Derselbe habe auch den Satz und das Klischee mit dem Kopf der Zeitung in die Druckerei gebracht und auch den ersten Maschinenabdruck erhalten und durchgesehen. Später hat er sich dahin berichtet, daß alles das auch die „ Erika “ getan haben könnte. In der Hauptverhandlung hat er noch bestimmter behauptet, daß die „ Erika “ es gewesen sei. Ko [] gibt weiter an, auch von dieser Druckschrift den Satz fertig bekommen zu haben. Er selbst will nur gesetzt haben die Überschriften auf den vier Seiten der Druckschrift, die beiden „ Kästen “ auf der Innenseite, die Fußnote auf der letzten Seite und das Impressum: „ Druck und Verlag Reichsinnenministerium; verantwortlich Reichskommissar Papen “. - Auch mit dem Inhalt dieser Schrift will der Angeklagte Ko [] sich nicht befaßt haben, jedenfalls ihren Charakter nicht erkannt haben. Er will die Druckschrift für eine von links gerichteten Polizeibeamten herausgegebene Zeitschrift gehalten haben.

Auch den Druck der verschiedenen Nummern der „ Roten Sturm- fahne “ hat, wie der Angeklagte Ko [] angibt, Ku [] in Auftrag gegeben. Ku [] hat auch den Satz gebracht und teilweise beim Umbruch geholfen. Abgeliefert hat der Angeklagte die Zeitungen einer Anweisung Ku [] entsprechend mehrfach in der Weise, daß er die Auflage oder einen Teil derselben mit einem Handwagen zu einer verabredeten Zeit an eine bestimmte Stelle brachte, wo dann ein Lieferkraftwagen hielt, der die Zeitungen übernahm. Die angegebenen Stellen waren in den einzelnen Fällen verschiedene. Sie waren etwa 8 bis 15 Minuten, mit dem Handwagen zu fahren, von der Druckerei entfernt. Der Angeklagte will, obwohl er gewußt habe, daß es sich um eine kommunistische Zeitung handele, bei keiner Nummer den

hoch=

hochverräterischen Charakter erkannt haben. Das offensichtlich falsche Impressum „ Druck und Verlag „ Kampftruf “ Düsseldorf, Breitestr. 16 “ will er nicht als verdächtig angesehen haben.

Zu dem Flugblatt „ Manöverzeit - fröhliche Zeit “ hat der Angeklagte Ko [] wiederum von Ku [] den Auftrag zur Herstellung des Satzes erhalten. Gedruckt hat er das Blatt angeblich nicht; das Gegenteil ist ihm nicht nachzuweisen.

Der Angeklagte Ku [] gibt zu, unter dem falschen Namen „ Wagner “ mit dem Angeklagten Ko [] in Verbindung getreten zu sein. Er will von einem ihm der Person nach nicht bekannten Mitglied der KPD. gefragt sein, ob er nicht einen Drucker für illegale Drucksachen ausfindig machen könne. Da er häufig bei der Druckerei des Angeklagten Ko [] vorbeigekommen sei und dessen Druckerei nach ihrem äußeren Eindruck für möglicherweise geeignet gehalten habe, habe er sich an Ko [] gewandt. Er bestreitet die Darstellung des Angeklagten Ko [] über die einzelnen Druckaufträge nicht, nur die frühere Behauptung Ko [], daß er auch die Druckschrift „ Der Rote Gummiknüppel “ in Auftrag gegeben habe, bezeichnet er als unrichtig. Er behauptet, er sei in der Zeit, als dieser Auftrag erteilt sein müsse, durch die auch ihm im übrigen unbekannt „ Erika “ vertreten worden. Er sei in jener Zeit für den Mittelsmann, welcher den ersten Auftrag gegeben habe, nicht tätig gewesen. Er wisse auch nichts davon, ob die „ Erika “ etwa diesen Druckauftrag erteilt habe. Ku [] gibt jedoch zu, vor der Polizei sich so ausgelassen zu haben, daß, wenn der „ Rote Gummiknüppel “ bei Ko [] gedruckt sei, er damit einverstanden sei, wenn zu Protokoll notiert würde, daß der Auftrag auch dieser Schrift von ihm stamme. Tatsächlich habe er aber den Auftrag nicht gegeben. Er habe bei seiner polizeilichen Vernehmung auch diese Sache sozusagen auf sich genommen der Einfachheit halber, da er ja auch den Auftrag zur Herstellung der übrigen Druckschriften zugestanden habe. Ku [] gibt auch zu, daß der Inhalt der Druckschriften teilweise ein verbotener gewesen sein möge. Zwar habe er die Druckschriften sämtlich nicht gekannt. Er habe auch gar keine Zeit gehabt sie kennen zu lernen, weil der Satz ihm immer erst von seinem Mittelsmann behändigt worden sei unmittelbar vor der Ablieferung an Ko []. Wenn er gelegentlich beim Umbruch geholfen habe, so habe er auch hierbei den Inhalt der Zeitung nicht in sich aufnehmen können. Er habe allerdings aus der Tatsache, daß es

sich

sich um illegale Schriften handele, die erfahrungsgemäß einen schärferen Ton anzuschlagen pflegten, als die erlaubten Zeitungen, geschlossen, daß die von ihm in Druck gegebenen Schriften die Grenzen des Erlaubten wohl nicht einhalten würden. Er bestreitet aber gewußt oder damit gerechnet zu haben, daß es sich um Schriften handelte, mit denen auf das Heer und die Polizei zersetzend eingewirkt werden solle.

Nach diesen Angaben des Angeklagten Ku [] hat auch er den Tatbestand eines Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erfüllt, jedenfalls den äußeren Tatbestand dieses Verbrechens. Die besonderen Umstände des Falles ergeben aber auch weiter, daß auch der innere Tatbestand bei dem Angeklagten Kumlehn gegeben ist. Sein ganzes Verhalten ergibt, daß er nahe Beziehungen zu einem Funktionär des illegalen Druckschriftenvertriebes der KPD. gehabt hat, wenn er nicht überhaupt selbst Funktionär gewesen ist. Sein Vorgehen zeigt eine gewisse Erfahrung in diesen Dingen. Sein Auftreten vor Gericht läßt weiter erkennen, daß er das Programm der KPD. und ihre Kampfesweise kennt und beherrscht. Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, daß er gewußt hat, daß die von ihm in Druck gegebenen Schriften zu dem Zweck hergestellt sind, den von der KPD. beabsichtigten Hochverrat zu fördern und vorzubereiten, zumal er selbst zugibt, gewußt zu haben, daß die von ihm in Druck gegebenen Schriften verboten waren. Er hat gehandelt mit dem Vorsatz, den von seiner Partei erstrebten Umsturz auch seinerseits mit vorzubereiten.

Bei dem Angeklagten Ko [] kann die gleiche Feststellung nicht getroffen werden. Er war nicht Kommunist; seine Behauptung, daß er, abgesehen von einer Mitgliedschaft bei der Deutschnationalen Volkspartei in Potsdam, sich politisch nicht betätigt habe, ist nicht zu widerlegen. Er hat offenbar gehandelt in einer schweren wirtschaftlichen Notlage. Das ergibt sich sehr deutlich aus einem Brief, den der Angeklagte Koenig aus dem Untersuchungsgefängnis an eine Frau L [] in Potsdam geschrieben hat. In diesem Brief heißt es u.a. wie folgt:

„ Wie Sie wissen, sind wir am 13. Juli unsere so teuer bezahlte Maschine losgeworden und standen nun vor einem Nichts. In dieser großen Verzweiflung kam nun ein Retter, der jetzt nun auch unser Verderber werden sollte.

Diesel

Dieser Mann gab uns seinerzeit 300 RM zur Anschaffung einer neuen Schnellpresse mit dem Hinweis, daß diese 300 RM durch Drucksachenaufträge -verrechnet werden sollten. Leider war dieser Mann von der Kommunistischen Partei und Sie können sich ja denken, wie schwer es mir war, in diesen Vorschlag einzuwilligen. Nun wurden aber aus diesen Aufträgen plötzlich Zeitungen, die als illegal verboten sind. In meiner Not habe ich auch diese gedruckt, denn ich war doch in die Hände der KPD. gegeben. Mit Zittern und Bangen habe ich jeden Auftrag ausgeführt und wir konnten wenigstens unseren Gläubigern gerecht werden. Ich war mir aber immer noch nicht über die Tragweite der Handlung klaren Sinnes. Trotz meiner entgegengesetzten Gesinnung mußte ich zum Verräter werden."

Aus diesem Brief ergibt sich sehr deutlich der Beweggrund, aus dem heraus der Angeklagte Ko [] gehandelt hat. Es kann deshalb nicht gegen ihn festgestellt werden, daß er die Vorbereitung des Umsturzes als eigene Tat gewollt hat. Wohl aber hat er gewußt, daß er mit seinem Tun das hochverräterische Unternehmen anderer, insbesondere des Ku [], förderte. Es ist nicht richtig, wenn er sagt, daß er den hochverräterischen Charakter der Schriften nicht erkannt hat. Das Auftreten Ku [], der es vermied, näher anzugeben, wer er war und wo er wohnte, und der sich die Zeitung insbesondere an irgendwelche beliebigen Stellen in der Stadt mit Handwagen bringen ließ, mußten ihm zu denken geben. Er mußte sich sagen, daß es doch wesentlich einfacher sein würde, wenn der Lieferkraftwagen zu seiner Druckerei gekommen wäre und daß das nur deshalb nicht geschehen ist, damit es nicht auffallen sollte. Er wußte weiter, daß hinter „Wagner“ die KPD. stand und muß, zumal er, wenigstens zeitweise, in einer politischen Partei gewesen ist, gewußt haben, daß die KPD. auf Umsturz hinarbeitet. Schließlich muß ihm, auch wenn er die Druckschriften, die er hergestellt hat, nicht gelesen hat, von zahlreichen charakteristischen Überschriften wenigstens ein Teil in die Augen gefallen sein, auch einige stark hervortretende Bilder in der „Roten Sturmflagge“ mit ihren aufreizenden Darstellungen muß er gesehen haben. Schließlich gibt er auch zu, den sehr verdächtigen Schlußsatz der kleinen Zersetzungsschrift gelesen und das falsche Impressum unter dem „Roten Gummiknüppel“ und unter den verschiedenen Nummern

Nummern der „ Roten Sturmflagge “ gesehen zu haben. Nach alledem muß er erkannt haben, worum es sich handelte. Er hat somit vorsätzlich zu einem Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens durch Tat Hilfe geleistet. Der Tatbestand eines Verbrechens nach §§ 81², 86, 49 StGB. ist also bei ihm gegeben. - Ihm wird weiter zur Last gelegt, durch dieselbe Handlung fortgesetzt den Roten Frontkämpferbund, einen Verein, der wegen eines gegen §§ 81 bis 86, 128, 129 StGB. zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, unterstützt von den organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten zu haben (Vergehen gegen §§ 5, 12, 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932). Insoweit hat jedoch der Senat eine Feststellung gegen den Angeklagten zu treffen nicht vermocht, weil nicht bewiesen ist, daß die Kerntnis der Druckschriften auf seiten des Angeklagten so weit gegangen ist, daß er erkannt hätte, daß mit der „ Roten Sturmflagge “ auch für den Roten Frontkämpferbund geworben wird.

Beide Angeklagten glauben, daß nach dem Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 nicht mehr auf Strafe gegen sie erkannt werden könne. Der Angeklagte Ko [] macht geltend, daß Straffreiheit eintreten müsse, weil er aus wirtschaftlicher Not gehandelt habe. Es ist zwar richtig, daß Ko [] offenbar aus wirtschaftlicher Not gehandelt hat. Das Verfahren ist aber bei solchen Straftaten, die aus wirtschaftlicher Not begangen sind, nach dem Straffreiheitsgesetz nur dann einzustellen, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu erwarten ist. Das ist hier aber nicht der Fall, wie die Erörterungen zur Strafausmessung ergeben werden. Ein anderer Grund zur Einstellung des Verfahrens nach dem Straffreiheitsgesetz kommt bei Ko [] nicht in Betracht.

Bei dem Angeklagten Ku [] kommt nur in Frage, ob etwa das Straffreiheitsgesetz deshalb anzuwenden ist, weil es sich um eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat handelt. Bei ihm kommt jedoch eine Strafbefreiung deshalb nicht in Frage, weil die Ausnahmebestimmung des § 8 Nr. 5 eingreift. Nach dieser Bestimmung finden die Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes keine Anwendung bei Verbrechen des Hochverrats, wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen. Die von dem

Angeklagten in Druck gegebenen Schriften waren aber, wie festgestellt ist, gerade dazu bestimmt, das Heer oder die Polizei zur Abwehr von Angriffen auf den inneren Bestand des Reiches untauglich zu machen. Der Angeklagte Ku[] will dies nun allerdings nicht gewußt haben. Das kann ihm jedoch nicht geglaubt werden. Wie bereits oben dargelegt ist, kannte der Angeklagte Ku[] die Ziele und die Kampfweise der KPD.. Er hatte, wie weiter festgestellt ist, Beziehungen gerade zu einer Stelle der KPD., die sich mit der illegalen Druckschriftenherstellung befaßte. Nun ist aber gerichtsbekannt, daß der wichtigste Teil des illegalen Druckschriftenvertriebes bei der KPD. gerade die Herstellung und Verbreitung von Zersetzungsschriften ist, also von Schriften, mit denen auf die Untauglichmachung von Heer und Polizei hingewirkt werden soll. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich nicht dessen bewußt gewesen wäre, daß auch mit den von ihm in Druck gegebenen Schriften und Zeitungen, deren illegalen Charakter er kannte, mindestens zum Teil auch auf Zersetzung von Heer und Polizei hingewirkt werden sollte. Ganz deutlich mußte ihm dies werden, wenn er, was er allerdings bestreitet, für die Schrift „Der Rote Gummiknüppel“ den Druckauftrag gegeben oder sonst irgendwie die Herstellung dieser Schrift mit gefördert hat. Denn schon der Titel der Druckschrift läßt einen erfahrenen Kommunisten ganz deutlich erkennen, daß es sich um eine typische Zersetzungsschrift handelt. Daß der Angeklagte mit dieser Schrift nichts zu tun gehabt habe, kann ihm nicht geglaubt werden. Die erste Aussage Ko[] und das Geständnis Ku[] bei der Polizei wären nicht zu erklären, wenn Ku[] nicht tatsächlich mit dem „Roten Gummiknüppel“ zu tun gehabt hätte. Es ist auch unwahrscheinlich, daß die „Erika“, die Ku[] bei Ko[] eingeführt hat, ohne Fühlung mit diesem Koenig Aufträge der KPD. erteilt hätte. Nach alledem muß Ku[] den zersetzenden Charakter der Druckschriften gekannt haben.

V.

Weil es sich um die Verbreitung stark aufreizender Zeitschriften handelt, können beiden Angeklagten mildernde Umstände nicht zugebilligt werden. Andererseits kam, da beide nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, Zuchthausstrafe nicht in Frage. Aber auch Festungshaft mußte ausscheiden, weil gerade die Verbreitung von

Druck-

Druckschriften, die zersetzend wirken sollen, mit die gefährlichste Art der Vorbereitung des Hochverrats ist. Es bleibt danach lediglich die Gefängnisstrafe als Strafart übrig. Bei Ausmessung der Gefängnisstrafe war beim Angeklagten Ko[] zu berücksichtigen, daß er unter dem Druck wirtschaftlicher Not gehandelt hat und daß er durch das gerissene Vorgehen des Angeklagten Ku[] verleitet worden ist. Schließlich war bei ihm, weil er nur als Gehilfe bestraft wird, die Strafe gemäß §§ 49 Abs. 2, 44 StGB. zu mildern. Unter allen diesen Umständen erscheint für den Angeklagten Koenig eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten angemessen und ausreichend.

Bei dem Angeklagten Ku[] liegen besondere Milderungsgründe nicht vor. Er hat auch die Gefährlichkeit seines Handelns voll erkannt. Bei ihm erschien eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren als angemessene Sühne.

Es kam noch in Frage, ob auf Einziehung der von dem Angeklagten Ko[] benutzten neuen Druckmaschine zu erkennen sei. Der Senat hat von einer Einziehung absehen zu sollen geglaubt, weil einmal der Angeklagte Ko[] durch die Einziehung übermäßig schwer getroffen und ferner, weil die Lieferfirma, die noch Eigentümerin ist, offenbar nicht vermuten konnte, daß die Maschine zum Druck hochverräterischer oder sonst verbotener Schriften benutzt werden sollte. Auch von der Einziehung des Geldbetrages, den der Angeklagte Ku[] am Tage der Festnahme bei sich führte, ist abgesehen. Wenn auch die Möglichkeit besteht, daß dieser Geldbetrag zur Bezahlung des Druckes der Nr. 10 der „Roten Sturmflagge“ bestimmt war, so fehlte es doch andererseits in dieser Beziehung an einem hinreichenden Beweise.

Im übrigen beruht die Entscheidung auf §§ 81, 86 StGB. und 465 StPO. .

gez. Rheintsch. Dr. Pinzger. Froelich. Flor. Rensch.
